

Marktordnung der Hansestadt Havelberg für den Havelberger Pferdemarkt

Der Bürgermeister der Hansestadt Havelberg, als Veranstalter des Havelberger Pferdemarktes erlässt folgende Marktordnung:

§ 1 Allgemeine Grundlagen

- (1) Die Hansestadt Havelberg, nachfolgend Veranstalter genannt, betreibt den Havelberger Pferdemarkt als öffentliche Einrichtung. Der Besuch steht allen Personen nach Maßgabe dieser Marktordnung frei.
- (2) Die Regelungen dieser Marktordnung gelten für das gesamte Veranstaltungsgelände und umfassen alle gekennzeichneten Flächen des als Anlage beigefügten Lageplanes.
Weitere Regelungen sind in den Nebenbestimmungen zu den Verträgen enthalten.

§ 2 Veranstaltungszweck

- (1) Der Havelberger Pferdemarkt dient der Unterhaltung und gastronomischen Versorgung der Besucher sowie dem Handel mit Tieren und Waren. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten untereinander, als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsarten (differierende Geschäftstypen) zu schaffen.
- (2) Als Betrieb ist die Gesamtheit der schaustellerischen Leistungen oder der angebotenen Waren und Dienstleistungen anzusehen, die vom jeweiligen Vertragspartner auf einer von ihm genutzten zusammenhängenden Standfläche angeboten werden.
- (3) Die Betriebe werden verschiedenen Betriebsarten zugeordnet. Als solche gelten:
 - Schaustellerbetriebe (Fahrbetriebe, Belustigungsbetriebe, Kinderfahrgeschäfte)
 - Gastronomie (Essen und Trinken mit Sitzgelegenheiten oder Stehtischen)
 - Imbiss (Grill, Pizza, Pfannengerichte etc.)
 - Ausschank
 - Verkaufsbetriebe - Genussmittel (Süßwaren, Backwaren, Eis, Fisch etc.)
 - Handel mit Neuware (Textilien, Schmuck, Blumen etc.)
 - Handel mit Gebrauchtware u. Trödel
 - Handel mit Tieren

§ 3 Zeit und Ort des Pferdemarktes

- (1) Der Havelberger Pferdemarkt findet jeweils am ersten Septemberwochenende des Jahres statt. Er beginnt am Donnerstag um 15:00 Uhr und endet am Sonntag um 21:00 Uhr.
- (2) Der Pferdemarkt wird auf den nachfolgenden Plätzen und Straßen durchgeführt:
 - Handelsplatz
 - Kleinhandelsplatz und Trödelmarkt
 - Pferdehandelsplatz
 - Schaustellerplatz I und II
 - Sportplatz

Die genaue Platzeinteilung des Veranstaltungsgeländes ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.

- (3) Die Sperrung der Elbstraße als Zufahrtsstraße zum Festgelände erfolgt aus Gründen der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit für den Auf- und Abbau sowie den Betrieb des Havelberger Pferdemarktes am jeweiligen Donnerstag ab 12:00 Uhr.
Die Zu- und Abfahrt wird ab diesem Zeitpunkt nur den Fahrzeugführern gestattet, die einen gültigen Erlaubnis-schein zum Auffahren vorweisen. In der gesamten Elbstraße gilt Halteverbot.

§ 4 Parkplätze

Für Besucher stehen die ausgewiesenen Wiesenparkplätze „Nord“ (Kreisel), „Süd“ (an B107 Richtung Sandau (E.)), „Ost“ (L2 Richtung Jederitz) sowie der Parkplatz „Haus der Flüsse“ zur Verfügung.

Hier gilt die „Parkplatzordnung für Besucherparkplätze des Havelberger Pferdemarktes“.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Folgende Pflichtöffnungszeiten auf dem Schaustellerplatz sind festgesetzt:
- | | |
|------------|-------------------|
| Donnerstag | 15:00 – 24:00 Uhr |
| Freitag | 13:00 – 24:00 Uhr |
| Samstag | 10:00 – 01:00 Uhr |
| Sonntag | 10:00 – 22:00 Uhr |
- (2) Auf den anderen Plätzen sind keine festen Öffnungszeiten festgelegt. Eine Regelöffnungszeit besteht von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- (3) In der Zeit von 04:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind alle Geschäfte mit Ausschank zu schließen (Sperrstunde).
- (4) An allen Markttagen ist ab Anbruch der Dunkelheit zu beleuchten. Ausnahmen bilden der Kleinhandelsplatz und der Trödelmarkt.
- (5) Auf- und Abbau sind in diesen Zeiten nicht enthalten.

§ 6 Marktanmeldung und Zuweisung von Standflächen

- (1) Die Anmeldung für einen Stellplatz erfolgt schriftlich bei dem Veranstalter.
Bei freien Standplätzen kann eine Vergabe auch direkt in den jeweiligen Anmeldepunkten beim Platzmeister erfolgen. Die Anmeldungen sind in der Regel an Werktagen von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, am Samstag von 09:00 bis 18:00 Uhr besetzt. Ergänzende Öffnungszeiten werden als Nebenbestimmungen zum jeweiligen Platz bekannt gemacht.
- (2) Die Vergabe von Stellflächen auf den Schaustellerplätzen und auf ausgewiesenen Teilbereichen am Sportplatz erfolgt ausschließlich an Schausteller. Für die Vergabe dieser Flächen ist eine vorherige Bewerbung nötig.
- (3) Vertraglich zugewiesene Stellflächen auf allen Plätzen sind nicht übertragbar.
- (4) Eine Inanspruchnahme von Standflächen auf den Marktplätzen ohne vorherige Anmeldung und Bezahlung ist nicht zulässig.

§ 7 Entgelt

Die Höhe des Entgelts und die jeweils entgeltspflichtige Leistung/Nutzung richtet sich nach der vom Stadtrat der Hansestadt Havelberg beschlossenen „Festsetzung von Entgelten zur Durchführung des "Havelberger Pferdemarktes" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Bewerbung

- (1) Die Bewerbung der Schausteller muss folgende Angaben enthalten:
 1. Vor- und Zunamen des Bewerbers mit ständiger Anschrift und Telefonnummer
 2. Art des Betriebes, genaue Bezeichnung, Sortimente
 3. genaue Abmessung des Betriebes, einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtung (Vorbauten, Vordächer, Markisen usw.)
 4. Stromanschlusswert in KW
 5. Anzahl der mitgeführten Fahrzeuge, sowie Pack- und Wohnwagen, Zugmaschinen
- (2) Bewerbungen von Schaustellern sollen bis zum 30.01. des Jahres für das entsprechende Jahr eingegangen sein, spätere oder unvollständige Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Absagen an Schausteller werden nicht verschickt.
- (4) Eine Bewerbung für den Handelsplatz, Kleinhandelsplatz und Pferdehandelsplatz hat schriftlich zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:
 1. Vor- und Zunamen des Bewerbers mit ständiger Anschrift und Telefonnummer
 2. Genaue Bezeichnung des Sortimentes bzw. der Handelsware oder Tierarten
 3. Genaue Abmessung des Betriebes, einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtung (Vorbauten, Vordächer, Markisen usw.)
 4. Stromanschlusswert in kW (nicht für Kleinhandelsplatz u. Trödelplatz)
 5. Anzahl der mitgeführten Fahrzeuge, sowie Pack- und Wohnwagen, Zugmaschinen

§ 9 Auf- und Abbau

- (1) Handelsplatz und Kleinhandelsplatz:
Ein Befahren des Platzes durch Händler vor Montag früh ist nicht zulässig. Die Zuweisung der Standflächen erfolgt ab Montag, 08:00 Uhr zum unmittelbaren Aufbau. Die Geschäfte bzw. Stände müssen am Eröffnungstag bis 12:00 Uhr aufgebaut sein und müssen dem geltenden Standard entsprechen.
- (2) Pferdehandelsplatz:
Ein Befahren des Platzes durch Händler vor Dienstag früh ist nicht zulässig. Die Auffahrt und der Auftrieb der Tiere zum Pferdehandelsplatz sind ausschließlich ab Dienstag, 06:00 Uhr möglich. Die Geschäfte müssen am Eröffnungstag bis 12:00 Uhr aufgebaut sein und dem geltenden Standard entsprechen.
- (3) Schaustellerplätze:
Die zugewiesene Standfläche steht 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn zum Aufbau bzw. zur Auffahrt zur Verfügung. Die Geschäfte müssen am Eröffnungstag bis 15:00 Uhr aufgebaut sein und dem geltenden Standard entsprechen.
- (4) Die Marktbesicker des Handels- und Kleinhandelsplatzes haben bis Mittwochabend ihren Stand aufzubauen, andernfalls ist damit zu rechnen, dass ein anderer, als der vertraglich vereinbarte Platz zugewiesen wird.
- (5) Der Abbau der Betriebe durch die Marktbesicker ist regulär erst nach Beendigung der Veranstaltung möglich.
- (6) Ein vorzeitiges, eigenmächtiges Verlassen des Marktes ohne ausdrückliche Genehmigung der jeweiligen Platzleitung kann ggf. mit einer Strafzahlung geahndet werden.
- (7) Ein nachträgliches Verweilen nach Beendigung der Veranstaltung bedarf der Zustimmung durch den Veranstalter.
- (8) Fahrzeuge, Zugmaschinen und Packwagen, die nicht unbedingt während der Veranstaltung benötigt werden,

dürfen nur auf dem vom Veranstalter zugewiesenen Platz abgestellt werden. Die Marktaufsicht ist berechtigt, verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge und Geräte auf Kosten des Halters oder Eigentümers abschleppen bzw. beseitigen zu lassen, sofern der Besitzer nicht zu erreichen ist oder sich weigert den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

§ 10 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

- (1) Alle Teilnehmer und Besucher haben mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktleitung zu beachten. Der Veranstalter kann zum Vollzug dieser Marktordnung weitergehende Anordnungen im Einzelfall treffen.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere bzgl. der Gewerbeausübung, des Jugend- und Verbraucherschutzes, des Brandschutzes, des Mess- und Eichgesetzes, des Lebensmittel-, Hygiene-, Immissions- und Baurechts sind zu beachten.
- (3) Auf dem Veranstaltungsgelände hat jeder sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Alle Wege sind Flucht- und Rettungswege und ständig frei und zugänglich zu halten. Den Einsatzfahrzeugen der Polizei, des Rettungsdienstes und der Feuerwehr ist eine ungehinderte Durchfahrt zu gewähren.
- (5) Es ist nicht gestattet, Flucht- und Rettungswege sowie ausgewiesene Flächen für die Feuerwehr, für Informationspunkte und Löschwasserentnahmestellen mit Handelsflächen oder Waren bzw. ausladenden Teilen von Geschäften und Ähnlichem auch nur teilweise zu versperren oder zu verbauen.
- (6) Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt Leinenzwang für Hunde.
- (7) Das gesamte Veranstaltungsgelände wird videoüberwacht.
- (8) Der Veranstalter hat die uneingeschränkte Befugnis zur Anfertigung von Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsgegenständen sowie vom Marktgelände und das Verwendungsrecht zur Veröffentlichung des Bildmaterials. Der Veranstalter hat auch die Möglichkeit Dritten dieses Recht einzuräumen (z.B. Presse, Funk und Fernsehen).
Der Händler stimmt zu auf sämtliche Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu verzichten. Darüber hält er den Veranstalter schad- und klaglos, falls gegen diese Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzung von Dritten oder nach dem UWG erhoben werden.
- (9) Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gelten die Regelungen der StVO.
Hierzu zählt auch, abgestellte Fahrzeuge abzuschließen, um eine unbefugte Nutzung zu unterbinden. Notwendige Ausnahmen (bspw. „Marktschreier“) sind mit der Platzleitung abzustimmen.
- (10) Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen gestattet. Das Parken auf dem Platz hinter der Marktleitung (am Sportplatz) ist nur mit Ausnahmegenehmigung erlaubt.
- (11) Auf dem Veranstaltungsgelände am Sportplatz Mühlenholz befinden sich ein zentrales Gefahrenabwehrzentrum (Polizei- Festwache, Feuerwehr und ein Sanitätsdienst) sowie auf den Handelsplätzen festgelegte Informationspunkte, die entsprechend für Händler und Besucher ausgewiesen und besonders gekennzeichnet sind. Weitere Informationen sind vor Ort verfügbar.
- (12) Es ist unzulässig bzw. nicht gestattet:
 - a. außerhalb der festgelegten Marktzeiten auf dem Veranstaltungsgelände Handel zu betreiben,
 - b. Lautsprecher- und Verstärkungsanlagen so zu verwenden, dass sie die Besucher belästigen oder

- den Verkauf- bzw. Wettbewerb beeinträchtigen,
- c. es ist ausdrücklich untersagt, Musik aus dem Repertoire der GEMA ohne entsprechende Genehmigung abzuspielen oder aufzuführen oder aufführen zu lassen bzw. abspielen zu lassen,
- d. Werbemittel und -artikel (Prospekte, Handzettel, Fähnchen, Flyer usw.) ohne Erlaubnis der Marktverwaltung zu verteilen, darzustellen oder zu präsentieren,
- e. gesetzeswidriges Propagandamaterial jeglicher Art zu verteilen,
- f. gemäß § 6 Absatz 2 des Ordnen Gesetzes Titel, Orden und Ehrenzeichen mit nationalsozialistischen Emblemen oder Symbolen anzubieten, zu verkaufen oder in Verkehr zu bringen,
- g. Materialien und Schriften (ausgenommen Briefmarken) öffentlich zu verwenden oder zu verbreiten, in denen Kennzeichen verfassungswidriger Parteien oder Vereinigungen verwendet werden (den Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind)
- h. Waffen und waffenähnliche Artikel jeglicher Art (auch Luftdruckwaffen, historische Waffen u. Reizgas etc.) ohne ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters (Vertrag) zu verkaufen,
- i. Waren oder Materialien mit jugendgefährdenden Aufdrucken bzw. Inhalten zu vertreiben bzw. zu handeln,
- j. Darbietungen jeglicher Art zu präsentieren, die nicht Bestandteil des Marktes sind,
- k. während der Marktzeit oder außerhalb der vorgeschriebenen Lieferzeiten das Veranstaltungsgelände mit Fahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle,
- l. offene Feuer (bspw. Lagerfeuer) und Feuerwerke auf dem Veranstaltungsgelände abzubrennen,
- m. Drohnen über dem Veranstaltungsgelände aufsteigen oder fliegen zu lassen.

(13) Die vorgegebenen Bedingungen des Veterinärüberwachungsamtes des Landkreises Stendal in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend einzuhalten.

(14) Auf dem Veranstaltungsgelände ist es verboten Waffen und Messer mitzuführen. § 42 Waffengesetz gilt entsprechend.

(15) Es ist verboten:

- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen und Zäune zu erklettern,
- erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche zu betreten,
- Karusselle oder andere Geschäfte entgegen den allgemeinen oder im Einzelfall erteilten Weisungen des Betreibers oder seines Personals zu benutzen,
- das Mitführen von Sachen oder von Gegenständen die dazu geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
- der Handel und der Verkauf gefälschter Waren oder Produkte (Produkthaftung).

§ 11 Politische Werbung und Wahlkampfmaßnahmen

(1) Zur Wahrung des Charakters des Havelberger Pferdemarktes als Volksfest und zur Sicherstellung eines geordneten und störungsfreien Veranstaltungsablaufs sind auf dem Veranstaltungsgelände parteipolitische Werbung und Wahlkampfmaßnahmen nicht zulässig.

(2) Hierunter fallen insbesondere:

- das Aufstellen oder Betreiben von Informationsständen politischer Parteien oder Wählervereinigungen,
- die Verteilung von Wahlwerbematerialien,
- das Aufstellen, Anbringen oder Auslegen politischer Werbemittel,
- sonstige Maßnahmen, die unmittelbar der Werbung für politische Parteien, Wählervereinigungen oder politische Gruppierungen dienen.

(3) Das Verbot gilt für alle politischen Parteien, Wählervereinigungen und politischen Gruppierungen gleichermaßen und unabhängig von ihrer politischen Ausrichtung.

§ 12 Müllentsorgung, Sauberkeit und Ordnung

- (1) Das Veranstaltungsgelände darf nicht durch Abfälle verunreinigt werden.
- (2) Anfallender Müll ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- (3) Jeder Marktbesucher ist für die Ordnung und Sauberkeit seiner Standfläche einschließlich der Gangflächen vor, während und nach den Markttagen verantwortlich.

§ 13 Stromversorgung, Wasserversorgung

- (1) Die Strom- und Wasserversorgung erfolgt ausschließlich durch die stadteigenen Marktanschlüsse.
- (2) Wasser- und Elektroenergieanschlüsse stehen auf dem Kleinhandelsplatz und dem Trödelmarkt nicht zur Verfügung.
- (3) Der für die Entgelterhebung festgesetzte Mindestabnahmewert für Strom beträgt 2kW.

§ 14 Markthoheit

- (1) Der Pferdemarkt wird durch die vom Veranstalter beauftragten und bevollmächtigten Personen, wie dem Marktmeister, den jeweiligen Platzmeistern, deren Vertretern und sonstigen Verantwortlichen (Marktleitung) beaufsichtigt. Die Marktbesucher und -besucher haben den Weisungen der Marktleitung, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Mitarbeiter der Ordnungsbehörde in jedem Fall Folge zu leisten.
- (2) Die Marktleitung bzw. weitere Marktaufsichtspersonen, die Polizei, die Mitarbeiter der Ordnungsbehörde sind berechtigt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Marktes stören, andere bei der Benutzung des Marktes oder der Ausübung ihrer zugelassenen Tätigkeit hindern oder belästigen, oder die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, des Platzes zu verweisen.

§ 15 Haftung

- (1) Die Vertragspartner, als Nutzer der zugewiesenen Standflächen, haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals bzw. der mitreisenden Personen und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben.
- (2) Der Veranstalter haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, den Veranstalter von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen freizustellen.

§ 16 Ausnahmegenehmigung

Der Veranstalter ist ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zuzulassen, soweit sie der praktischen Umsetzung der vorgenannten Regelungen dienen.

§ 17 Zuwiderhandlungen

- (1) Gegen die Marktordnung verstößt, wer:
 - a. nach § 3 Abs. 3 die Elbstraße befährt, jedoch keinen gültigen Erlaubnisschein besitzt,
 - b. entsprechend § 5 Abs. 1 die Öffnungszeiten nicht einhält,
 - c. gemäß § 5 Abs. 3 in der festgelegten Sperrstunde einen gewerblichen Ausschank betreibt,
 - d. entsprechend § 5 Abs. 4 seinen Stand nicht beleuchtet,
 - e. die nach § 6 Abs. 3 genannten Stellflächen überträgt,

- f. oder nach § 6 Abs. 4 i.V.m. § 7 ohne Anmeldung und Bezahlung eine Stellfläche in Anspruch nimmt,
 - g. nicht die Bedingungen des § 9 einhält,
 - h. entgegen des § 10 handelt,
 - i. entgegen § 11 politische Werbung und Wahlkampfmaßnahmen durchführt,
 - j. nach § 12 nicht auf dem ordnungsgemäßen Zustand des Veranstaltungsgeländes bzw. seines Standes achtet,
 - k. entgegen § 13, ohne vorliegende Ausnahmegenehmigung, Strom oder Wasser von einer anderen Quelle als der genannten, bezieht,
 - l. nicht den Weisungen der in § 14 Abs. 1 genannten Personen nachkommt.
- (2) Verstöße gegen die Marktordnung können mit dem Ausschluss vom Marktverkehr oder Geldbuße von bis zu 1.000,- € geahndet werden.
- (3) Personen, die erheblich oder wiederholt gegen die im Absatz 1 genannten Bestimmungen verstoßen, können für eine bestimmte Zeit oder dauernd vom Betreten des Geländes des Havelberger Pferdemarktes (Hausverbot) ausgeschlossen werden. Der endgültigen Erteilung eines Hausverbots geht die Androhung desgleichen voraus. Der Veranstalter, behält sich ausdrücklich die Einleitung weitergehender rechtlicher Schritte vor.
- (4) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Ordnung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 18 Anlagen

Der als Anlage beigefügte Lage- und Flächenplan zur Darstellung des Veranstaltungsgeländes in der jeweils aktuellen Fassung des Geschäftsjahres des Havelberger Pferdemarktes ist verbindlicher Bestandteil der Marktordnung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 30.08.2026 in Kraft.

Bölt
(Bürgermeister)

